

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 62 (1970)

Heft: 6

Artikel: Grundsätzliche Erwägungen zur Frage der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konsequenz in ihren Kampf zu integrieren, d.h. wenn sie diese höhere Intelligenz dafür gewinnen kann, im Kampf der neuen Arbeiterklasse eine aktive Rolle zu übernehmen, so könnte der Gewerkschaftsbewegung daraus ein neuer, ungeahnter Aufschwung erwachsen.

Es wird für die Gewerkschaftsbewegung von Bedeutung sein, einzusehen, dass heute an Stelle der Gefährdung des klassischen Arbeiters von anno dazumal eine andere, eine umfassendere getreten ist: *die Gefährdung des Menschen schlechthin*. Daraus wären die Perspektiven für das ausgehende zwanzigste Jahrhundert abzuleiten und festzulegen.

René Mahrer, Zürich

Grundsätzliche Erwägungen zur Frage der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand

In vielen freien Gewerkschaften werden heute Fragen der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, des Investivlohnes und der Erfolgsbeteiligung lebhaft diskutiert. Der Oesterreichische Gewerkschaftsbund widmete dieser Problematik ein internationales Wirtschaftsseminar. Die Vorträge sind in der Reihe «Zeit und Wissen», herausgegeben vom OeGB, unter dem Titel «Auf dem Weg zum Volkskapitalismus?» publiziert worden. Die Zusammenfassung dürfte auch die Leser der «Gewerkschaftlichen Rundschau» interessieren.

Die Redaktion.

1. Die Gewerkschaftsbewegung nimmt für sich das Verdienst in Anspruch, durch eine auf Erhöhung des Lebensstandards hinzielende Einkommenspolitik bei einem wachsenden Teil der Arbeitnehmer die Voraussetzung dafür geschaffen zu haben, dass das Lohn- und Sozialeinkommen die physiologischen, kulturellen und umweltbedingten Grundbedürfnisse allmählich deckt und daher der Lohn über seinen konsumorientierten Charakter hinaus Anlage- und Sparfunktionen übernehmen kann. Die Gewerkschaften sind sich aber dessen bewusst, dass es immer noch Teile der zur Arbeitnehmergruppe gehörigen Bevölkerung gibt, deren Lebensstandard unzulänglich und unbefriedigend ist. Die (allenfalls von einer Durchschnittsberechnung begleitete) Feststellung, dass es mehr Satte gibt, ist für Hungrige weder Trost noch Programmgrundlage. In Erfüllung der primären Aufgabe einer Interessenvertretung der Arbeitnehmer müssen die Gewerkschaften daher auf die weitere Hebung des Lebensstandards bedacht sein.

2. Demgemäss ergibt sich eine zweifache Aufgabe für die von Gewerkschaften zu verfolgende Einkommenspolitik: einerseits das für den unmittelbaren Konsum bestimmte Arbeitnehmereinkommen aus *sozialen* Gründen und nach sozialdeterminierten Zielen zu erhöhen und zu gestalten; andererseits Massnahmen der zweckmässigen und

richtigen Verwendung des Lohnüberhangs aus *wirtschaftlichen* Gründen und nach wirtschaftlich determinierten Zielen ins Auge zu fassen.

3. Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand hat Saturierung der physiologisch, kulturell und familienmässig gebotenen Grundbedürfnisse und soziale Sicherheit zur Voraussetzung; die auf Vermögensbildung hinzielende Einkommenspolitik kann daher die traditionelle Einkommenspolitik der Gewerkschaften nur ergänzen, nicht aber ersetzen oder ihrem Ausmass und ihrer Tendenz nach einschränken.

4. Im übrigen soll die Bedeutung, die Investlöhnen im Bereich der allgemeinen Kapitalbildung zukommen kann, nicht überschätzt werden. Wie gross der Anteil aber immer sein mag: die Dirigierung von Löhnen (oder Lohnbestandteilen oder Einkommen mit Lohncharakter) von der Konsumsphäre in die Investitionssphäre muss zur Folge haben, dass das (reine) Lohnverhältnis (teilweise) Gesellschafts- oder Beteiligungscharakter bekommt. Es ist nur selbstverständlich, dass – dem Ausmass der Beteiligung am Produktionskapital entsprechend – sich daraus auch die Berechtigung zur Mitwirkung an den Entscheidungen über die Investitionsrichtung und Qualität der Investitionen ergibt. Diese Mitwirkung macht, um die Zersplitterung von Einzelanteilen in wirkungslose Einzelstimmrechte zu verhindern, eine institutionelle Zusammenfassung der Arbeitnehmeranteile notwendig.

5. Um zu verhindern, dass Massnahmen der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nur einem (kraft seiner Sparfähigkeit schon privilegierten) Teil der Arbeitnehmerschaft zugute kommen, wird die Gewerkschaftsbewegung solchen Konzeptionen und Lösungen den Vorzug geben, bei denen (durch Institutionalisierung der Vermögensbildung) eine Allgemeinbeteiligung sichergestellt werden kann. Dabei liegt es in der einer Gewerkschaft zukommenden Spezialfunktion, weniger an der Ausweitung zur Vermögensbildung für «breite Schichten» als an der Vermögensbildung in «Arbeitnehmerhand» interessiert zu sein. Einer konzertierten Aktion zur Vermögensbildung für «breite Schichten» kommt mehr industriepolitischer als sozialpolitischer Charakter zu; sie droht eine industrie-feindliche und gewerbetreuerische Tendenz anzunehmen.

6. Bei allen Plänen zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, die sich im wesentlichen auf die Zuerkennung von Investlöhnen stützen, muss die Entscheidungsfreiheit über die Einkommensverwendung als tragendes Prinzip der Haushaltsgestaltung der Arbeitnehmer beachtet werden. Sperrfristen aus wirtschaftlich notwendigen Gründen beeinträchtigen diese Entscheidungsfreiheit an sich noch nicht, doch ist vorzusehen, dass aus sozial notwendigen Gründen eine vorzeitige Realisierung erworbener oder zuerkannter Vermögensrechte möglich gemacht wird.

7. Die bisherige (traditionelle) Lohnpolitik der Gewerkschaften im Wege der Festlegung von Mindestlöhnen durch branchenweite Kollektivverträge findet – bei aller Anerkennung der Vorteile, die sie für die Arbeitnehmer gebracht hat – ihre Wirkungsbegrenzung in der Tatsache, dass die branchenweise festgelegten Mindestlöhne fast immer unter Rücksichtnahme auf weniger leistungsfähige Grenzbetriebe zustande kommen und dann den wirtschaftlich leistungsfähigeren Unternehmungen ein Spielraum verbleibt, der durch betriebliche Uebereinkunft kaum ausgeschöpft werden kann. Den finanzkräftigen Unternehmungen verbleiben damit Mittel, die ohne weiteres auch den Arbeitnehmern zufallen könnten. Vorschläge, die darauf abzielen, ausserhalb der lohnpolitischen Auseinandersetzungen den Arbeitnehmern einen Anteil am Vermögenszuwachs zu sichern, setzen sich offenbar das Ziel, gerade diese eher schwer abzugrenzenden und mit Hilfe der traditionellen Lohnpolitik kaum ausschöpfbaren Reserven wenigstens im nachhinein und zum Teil den Arbeitnehmern zugute kommen zu lassen. Diese besondere Art der «Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand» wird noch zu besprechen sein.

8. Die Förderung der Vermögensbildung mit Hilfe von Investlöhnen oder sonstigen Sparprojekten kann zwar als ein Instrument gewerkschaftlicher Lohnpolitik aufgefasst werden, sie darf aber nicht als Kompensation für einen Verzicht auf den Ausbau der Mitbestimmung oder der Sozialversicherung und schon gar nicht als deren Ersatz aufgefasst werden.

9. Bei Abwägung der Formen, die (bisher) zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand vorgeschlagen wurden, und zwar:

- a) individuelles Sparen und individuelle Beteiligung, allenfalls mit staatlicher Förderung;
 - b) Spar- und Investprojekte im Rahmen von Massnahmen sozialer Betriebspolitik;
 - c) kollektivvertragliche Eröffnung von Spar- und Beteiligungsmöglichkeiten;
 - d) genossenschaftliche Zusammenfassung von vermögensarmen Arbeitnehmergruppen oder gemeinnützige Selbsthilfeunternehmungen;
 - e) allgemein geltende Regelung, allenfalls durch Gesetz oder über einen Sozialfonds,
- gibt die Gewerkschaftsbewegung Regelungen mit allgemeiner Gültigkeit den Vorzug.

10. *Lohnsparen* soll durch staatliche Begünstigungsmassnahmen für finanzschwache Sparer gefördert werden. Diese Förderung darf nicht eine Diskriminierung der Arbeitnehmer zur Folge haben, die wegen geringen Einkommens entweder unterhalb der Sparschwelle liegen oder in ungleich geringerer Masse – selbst bei Sparwilligkeit – sparen können als Schichten mit höheren Einkommen. Der Weg

des Steuersparens ist daher unter diesem Gesichtspunkt nicht ganz zielführend. Abgelehnt wird von gewerkschaftlicher Seite auch jede Art des Zwangsparens mit individueller Kontierung.

Da das freiwillige Sparen und Veranlagen im Rahmen der bestehenden Finanz- und Kapitalsordnung Gegenstand eines mit Werbung und Profit arbeitenden Geschäftszweiges ist, kommt der Gewerkschaft – gewissermassen als Abart der von ihr auf der ganzen Ebene betriebenen Konsumerberatung – die Aufgabe zu, die sparfähigen und sparwilligen Arbeitnehmer bei der Veranlagung hinsichtlich einer zu erwartenden Rendite und eines möglicherweise eintretenden Risikos zu beraten, vor allem um die Sparer vor unseriösen oder mit verschwiegenem Risiko behafteten Projekten zu warnen.

11. Vermögensbildung im Bereich und im Rahmen *betrieblicher Sozialmassnahmen* kann nur dann als echte Massnahme der Sozialpolitik anerkannt werden, wenn die freie Verfügbarkeit des dem Arbeitnehmer zugewendeten Anteilsrechtes jederzeit gegeben ist und nicht an die Tatsache des Verbleibens in dem die Beteiligung begründenden Arbeitsverhältnis gebunden wird.

12. Die das Arbeitsverhältnis und deren Umstände regelnden *Kollektivverhandlungen* zwischen den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben meist «Paket»-Charakter: Es wird nicht nur über Löhne und Verdienststrukturen, sondern gleichzeitig auch über Arbeitsbedingungen und Arbeitsregelungen betriebsorganisatorischer Art (Ferien, Arbeitszeit, Arbeitsplatzsicherung usw.) verhandelt. Die Arbeitgeberseite rechnet nun – vom Kostenstandpunkt aus verständlich – alle (monetären und arbeitsorganisatorischen) Verhandlungsobjekte auf ihre Kostenauswirkung um und ist unter Umständen bereit, etwa einer vorgeschlagenen Lohnregelung zuzustimmen, wenn von der Durchsetzung anderer Forderungen, die sich als Kostenerhöhung darstellen, Abstand genommen wird. Oder umgekehrt. Denn es wird paketweise verhandelt, und die Löhne bilden oft nur einen Teil des Verhandlungspaketes; Verzichte auf einem Verhandlungsgebiet werden durch Erfolge auf anderen Gebieten kompensiert. Wenn nun vermögensbildende Lohnelemente in die Kollektivvertragsverhandlungen eingeführt werden, ist es naheliegend und kaum zu vermeiden, dass Zugeständnisse im Bereich des zur Vermögensbildung bestimmten Lohnes auf Kosten des Konsumtivlohnes gehen, wie er «ansonsten» erreichbar wäre. Damit würde keine Vermögensbildung in *die* Arbeitnehmerhand, sondern eine Lohnumschichtung in *der* Arbeitnehmerhand eintreten. Aus diesem Grund werden der kollektivvertraglichen Regelung wenig Erfolgchancen gegeben.

13. Die «Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand» kann auch durch eine direkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Vermögenszuwachs der Unternehmung herbeigeführt werden. Die Studien, die in der Bundesrepublik Deutschland in letzter Zeit im Auftrag des Bun-

desministeriums für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt werden, stellen unter Beweis, dass ein solches Vorhaben zu realisieren ist. Der Einwand, dass durch eine solche Beteiligung die Liquiditäts- oder die Rentabilitätslage der Unternehmungen nachteilig beeinflusst werden muss, ist nicht stichhaltig; soweit Rentabilitätserwartungen berührt werden, kann selbst in dieser Beziehung durch steuerliche Massnahmen nachteiligen Folgen wirksam begegnet werden.

Auseinandersetzung für oder gegen solche Projekte und selbst die Realisierung solcher Vorhaben müssen in keinem Fall das lohnpolitische Verhalten der Gewerkschaften beeinflussen; die Auseinandersetzungen über einen solchen Problemkreis sollen vielmehr bewusst ausserhalb des Bereiches lohnpolitischer Erwägungen abgeführt werden.

Die Wirksamkeit solcher Massnahmen kann über jene Folgen weit hinausführen, die aus spar- oder investlohnpolitischen Vereinbarungen zu erwarten sind. Die Vermögensverteilung in der Gesamtwirtschaft kann dadurch wirksamer als durch jede Form der Sparbildung bzw. Investlohnförderung beeinflusst werden.

14. Zur Abschöpfung eines Teiles des Vermögenszuwachses durch solche allgemeine Massnahmen, vor allem wenn damit die Schaffung von Sozialkapitalfonds verbunden ist, sollen die Gewerkschaften ihre uneingeschränkte Zustimmung geben, da solche Lösungen nicht nur sozial wünschenswert sind, sondern auch einen wirtschaftlichen Zukunftseffekt haben müssen.

Zeitschriften-Rundschau

Streikdokumente aus Asturien

Auch in unserer Presse fanden sich in den ersten Monaten dieses Jahres einige Agenturmeldungen über den Bergarbeiterstreik in Asturien. Leider standen diese für die spanischen Arbeiter wichtigen Auseinandersetzungen allzusehr im Schatten der gespannten internationalen Lage, so dass die publizierten Meldungen bei uns nicht das verdiente Echo fanden. Obwohl die Bergarbeiter inzwischen ihre Arbeit wieder aufgenommen haben, verdienen die von der *«freien gewerkschaftswelt»*, Brüssel, in Heft 237 publizierten Streikdokumente unsere Aufmerksamkeit. Das erste der veröffentlichten Dokumente stellt ein Ma-

nifest dar, ein Aufruf der streikenden Bergarbeiter, der Auskunft über die Ursachen und Ziele des Streiks gibt; das zweite Dokument ist eine Botschaft, die von den Priestern in den Bezirken Langreo und Mieres (das heisst: im Streikgebiet) am Sonntag, 25. Januar 1970, von den Kanzeln verlesen wurde. Bei ihrem Eintreten für die Streikenden beriefen sich die Priester auf das zweite Vatikan-Konzil und auf die Enzyklika *«Pacem in Terris»*. Das Bemerkenswerte an diesem Dokument, das das Verhalten der Arbeitgeber, der Behörden, der offiziellen *«Gewerkschaften»* und der Massenmedien anprangert, besteht darin, dass es sich hier nicht nur um eine Manifestation des unteren Klerus handelt,